

Zuständigkeitsordnung

der Stadt Borken

vom

I. Zuständigkeiten des Rates (RAT)

Der Rat behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm nach § 41 GO NW und den weiteren gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

- Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Beitritt zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch;
- Abschluss von Städtepartnerschaften;
- Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Gremien, in die Vertreterinnen und Vertreter des Rates und/oder der Verwaltung entsandt werden;
- Bedenken und Anregungen der Stadt zum Gebietsentwicklungsplan;
- Grenzregulierung und Anordnung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch;
- Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Billigkeitsvorschriften, wenn der zu erlassende Betrag 25.000,00 Euro im Einzelfall übersteigt;
- Bedenken und Anregungen der Stadt zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden, soweit wesentliche Interessen der Stadt berührt werden und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger, soweit die Planungen in wesentlichen Punkten den Festsetzungen eines Bauleitplanes widersprechen;
- Abschluss von Verträgen für den An- und Verkauf von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen, soweit der Kaufpreis 250.000,00 Euro überschreitet.
- Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

II. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates

1. *Hauptausschuss (HA)*

Aufgaben:

- ***Angelegenheiten für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann***
- Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse und ihrer Zusammenarbeit mit der Verwaltung;
- Eilbeschlussfassung;
- Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
- Liegenschaftsangelegenheiten;
- Wirtschaftsförderung;
- Förderung des öffentlichen Nahverkehrs;
- Vorbereitung von Städtepartnerschaften;
- Stadtwerbung, Imagepflege (Herausgabe von Werbeschriften, Aufstellung von Veranstaltungsprogrammen);
- Nutzung, Betreuung und Ausgestaltung der Stadthalle;
- Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- Inhaltliche Prüfung der Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW und Überweisung an den zuständigen Fachausschuss;
- Abschließende und selbständige Entscheidung von Anregungen und Beschwerden unter Beachtung der Stellungnahme des Fachausschusses.
- ***Gebührensatzungen***

Entscheidungsbefugnisse:

- Angelegenheiten, die an Ausschüsse übertragen sind und dem Hauptausschuss wegen der besonderen Bedeutung vorgelegt werden. Soweit der Hauptausschuss in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten neben einem Fachausschuss tätig wird, soll er das Beratungsergebnis des Fachausschusses in fachlicher Hinsicht zugrundelegen;
- Mangelnde Übereinstimmung von Beschlüssen beteiligter Ausschüsse;

- Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder zur Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gehört;
- Angelegenheiten des Rates, die keinen Aufschub dulden;
- Abschluss von Verträgen für den An- und Verkauf von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen, soweit der Kaufpreis 25.000,00 Euro überschreitet, 250.000,00 Euro jedoch unterschreitet;
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOB, VOL und HOAI für den Zuständigkeitsbereich der "Allgemeinen Verwaltung", wenn der Auftragswert 25.000,00 Euro überschreitet;
- Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügung über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, wenn die Aufwendungen oder der Geschäftswert 25.000,00 Euro über-, 100.000,00 Euro jedoch unterschreiten. Das gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- Genehmigung von Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder;
- Stundung wiederkehrender Forderungen über 50.000,00 Euro sowie über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren;
- Stundung einmalig entstandener Forderungen über 25.000,00 Euro sowie über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren;
- Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen von über 25.000,00 Euro;
- Erlass von Forderungen von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro;
- Entscheidung über die Nichtausübung eines vertraglich oder gesetzlichen Vorkaufrechts;
- Festlegung von Maßnahmen der Nutzung, Betreuung und Ausgestaltung der Stadthalle sowie Maßnahmen der Stadtwerbung und der Imagepflege;

2. Umwelt- und Planungsausschuss (UPA)

Aufgaben des Umweltschutzes:

- Fragen und Angelegenheiten der AGENDA 21
- Angelegenheiten des städtischen Forstes;
- Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern, Gewässerschutz;
- Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes;
- Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallsammlung, Abfallbeseitigung und Wiederverwertung;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger;
- Energieversorgungskonzept.
- ***Aufgaben und Angelegenheiten der Landschaftsplanung***
- ***Planung und Bau von Wirtschaftswegen;***
- ***Gestaltung, Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen;***
- ***Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände;***

Weitere Aufgaben des Ausschusses:

- Bauleitplanung, Generalverkehrsplanung, Wettbewerbe;
- Planungen anderer Planungs- und Bauträger von städtebaulicher Bedeutung;
- Planung und Vergabe bei städt. Hoch-, Tief- und Gartenbaumaßnahmen;
- Angelegenheiten der Friedhöfe, Straßenreinigung, Stadtentwässerung und Müllabfuhr;
- Denkmalschutz, Denkmalpflege;

Entscheidungsbefugnisse:

- Vergaben nach VOB, VOL und HOAI für den Zuständigkeitsbereich der "Technischen Verwaltung" bei einem Auftragswert von mehr als 25.000,00 Euro oder wenn der mindestfordernde Anbieter nicht den Zuschlag erhalten soll;
- Einvernehmen zu Befreiungen und Festsetzungen eines Bebauungsplanes und zu Baugenehmigungen nach §§ 33 - 35 BauGB, sofern das Vorhaben von besonderer Bedeutung ist und sonstige gesetzliche Regelungen der Genehmigung nicht entgegenstehen;
- Planungsaufträge zur Vorbereitung und Aufstellung von Bauleitplänen;
- Zustimmung zur Grenzbebauung;
- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse und sonstige verfahrensbegleitende Beschlüsse.
- ***Festlegung des jährlichen Wirtschaftswegebauprogrammes (Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen).***

3. Umlegungsausschuss

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses berichtet dem Haupt-, und Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss in der nachfolgenden Sitzung über Verlauf, Beschlüsse und Ergebnisse der Sitzung des Umlegungsausschusses.

4. Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales und Sport (AKS)

Aufgaben der Kulturangelegenheiten:

- Förderung von Kunst und Kultur;
- Büchereiwesen;
- Kirchenangelegenheiten;
- Archiv, Stadtmuseum;
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften; Förderung der Beziehungen auf schulischem, sportlichem und kulturellem Sektor;

Aufgaben der Schulangelegenheiten:

- Äußere und innere Schulangelegenheiten (Errichtung, Unterhaltung und Aufhebung von Schulen), Ausübung des Vorschlagsrechts;
- Feststellung der Schulbauprogramme;
- Schülerangelegenheiten (z. B. Schülerbeförderung u. d.);
- Schulverbandsangelegenheiten;

Aufgaben der Sozialangelegenheiten:

- Gesundheitswesen;
- Angelegenheiten der Behinderten
- Sozialwesen;
- Angelegenheiten der Vertriebenen, Ausländer, Aus- und Übersiedler;
- Seniorenangelegenheiten;

Aufgaben der Sportangelegenheiten:

- Allgemeine Sportpflege;
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Sportstätten;
- Sportstättenbedarf;

Entscheidungsbefugnisse:

- Vorschlagsrecht gem. § 21 a SchVG in der jeweils geltenden Fassung;
- Bewilligung von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 2.500,00 Euro überschritten wird.

5. Ausschuss für Jugend und Familie (AJF)

Aufgaben:

- Jugendpflege, Familienförderung;
- Bedarfplanung von Kindergärten und Kinderspielplätzen;

- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;

Entscheidungsbefugnisse:

- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Amts für Jugend und Familie und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel;
- Jugendhilfeplanung;
- Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
- Öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
- Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK);
- Genehmigung einer geringeren Öffnungszeit sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);
- Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
- Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK;
- Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

6. Weiterbildungsausschuss (WBA)

Aufgaben:

- Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz (§ 3 WBG);

Entscheidungsbefugnisse:

- Bewilligungen von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 1.000,00 Euro überschritten wird.

7. Musikschulausschuss (MSA)

Aufgaben:

- Aufgaben nach der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Borken;

Entscheidungsbefugnisse:

- Bewilligungen von Zuschüssen, soweit nicht durch Einzelansatz im Haushaltsplan ausgewiesen oder soweit im Einzelfall eine Antragssumme von 1.000,00 Euro überschritten wird.

8. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung

III. Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder dieser Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte), die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Erklärungen und die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Aufgabe zivilrechtlicher Erklärungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Der Bürgermeister trifft als Träger der Organisations- und Personalhoheit alle Entscheidungen über Personalangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Sonstige Entscheidungen

- Erwerb von Vermögensgegenständen, Verfügungen über Vermögen der Stadt, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen, soweit die Aufwendungen oder der Geschäftswert 25.000,00 Euro unterschreiten. Das gleiche gilt für Leasing- oder leasingähnliche Verträge (Mietkaufvereinbarungen), wobei der Kaufwert maßgebend ist.
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB und HOAI einschließlich Planungskosten zur Planung von Baumaßnahmen, soweit der Auftragswert 25.000,00 Euro nicht überschreitet;
- Beauftragung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft zur Durchführung von Ausschreibungen oder Abwicklung von Beschaffungen. Ausgenommen sind Ausschreibungen/Beschaffungen, bei denen wegen entsprechender Sondergesetzlicher Vorgaben bzw. der Vorgabe von Fördergebern das übliche Vergabeverfahren einzuhalten ist. Über getätigte Auftragsvergaben ist der Haupt- und Finanzausschuss in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.
- Stundung einmalig entstandener Forderungen unter 25.000,00 Euro bis zu einem Zeitraum von 4 Jahren;
- Stundung wiederkehrender Forderungen bis zu einer Summe von 50.000,00 Euro und bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren;
- Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu 5.000,00 Euro;
- Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bis zu 25.000,00 Euro

- Bewilligung von Zuschüssen, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung die Zuständigkeit der Ausschüsse gegeben ist;
- Abschluss von Kaufverträgen zum Erwerb von Verkehrsflächen und An- und Verkauf sonstiger Grundstücke, soweit der Kaufpreis 25.000,00 Euro nicht überschreitet;
- Verlängerung einer vertraglich festgelegten Bebauungspflicht;
- Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten.

IV. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 12.10.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 11.11.1999, 21.11.2001, 19.03.2003 außer Kraft.